

## **Richtlinien für die Nutzung des Bürgerbusses der Gemeinde Neuental (BBN)**

1. Der Bürgerbus der Gemeinde Neuental mit dem amtl. Kennzeichen HR GN 22 steht in erster Linie allen nichtmobilen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Neuental im Rufsystem während der Wochentage (Montag – Freitag) zur Verfügung. Fahrten, welche durch die ehrenamtlichen Fahrer durchgeführt werden, sollten sich auf den Schwalm-Eder-Kreis beschränken. Hiervon sind Fahrten zu Kliniken in der Region ausgeschlossen. Ein Anspruch auf den ehrenamtlichen Fahrdienst besteht nicht. Der Fahrdienst ist kostenlos und basiert auf Spendenbasis.  
Die Gemeinde Neuental stellt den BBN auch den örtlichen Vereinen, Kirchengemeinden und Organisationen, Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Neuental sowie den Bürgerinnen und Bürgern zur Nutzung an den Wochenenden zur Verfügung. An Wochentagen ist eine Ausleihe nur nachmittags möglich, soweit das Fahrzeug im nachgefragten Zeitraum nicht für Bürgerbusfahrten benötigt wird. Die Nutzung beschränkt sich ausschließlich auf Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Neuental. Eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Aufgrund des langen Radstandes und der reduzierten Bodenfreiheit durch die ausfahrbare Trittstufe ist das Befahren von unbefestigten Straßen, Wegen und Plätzen nicht erlaubt.

### **Ein Rechtsanspruch auf Ausleihe und Nutzung des BBN besteht nicht.**

2. Der BBN bzw. der Fahrzeugschlüssel sind wie vereinbart während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung abzuholen.
3. Zur Legitimation der Fahrerin oder des Fahrers werden zusammen mit dem Fahrzeugschlüssel eine Überlassungsvereinbarung sowie ein Fahrtenbuch und der Fahrzeugschein ausgehändigt, die im BBN mitzuführen sind.
4. Nutzer, die den BBN entleihen, dürfen nur zuverlässige und geeignete Personen als Fahrer/-innen einsetzen. Die Fahrer/-innen sind der Gemeinde Neuental vor Übernahme des Fahrzeugs namentlich zu benennen. Fahrer/-innen des BBN müssen mindestens im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis „alt“ Klasse 3 bzw. „neu“ der Klasse B sein. Die Fahrerlaubnis ist auf Anfrage vorzulegen. Die Probezeit (Fahrerlaubnis auf Probe gem. § 2 a StVG) muss abgelaufen sein. Für den Fahrer/in gilt ein absolutes Alkoholverbot.
5. Mit der Unterzeichnung der Überlassungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Benutzungsrichtlinien für den BBN an.
6. Für die private Nutzung gilt eine Kilometerbeschränkung von 300 km für den ausgeliehenen Zeitraum, Fahrstecken darüber hinaus und Fahrten nach außerhalb von Hessen sind vom Bürgermeister zu genehmigen.

7. Der BBN ist umgehend nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums zusammen mit den nach Nummer 3 aufgelisteten Unterlagen zurück zu geben. Außerhalb der Dienstzeiten ist nach vorheriger Vereinbarung auch ein Einwurf in den Briefkasten am Haupteingang des Rathauses möglich.
8. Bei einem Nutzerwechsel ohne zwischenzeitliche Rückgabe bei der Gemeindeverwaltung (z.B. während eines Wochenendes) muss von allen Nutzern eine Überlassungsvereinbarung abgeschlossen sein. Bei Rückgabe oder Weitergabe an einen anderen Nutzer ist das Fahrzeug bei Verschmutzung innen zu reinigen. Die Außenreinigung erfolgt zum Schutz der Werbeklebung durch die Gemeindeverwaltung. Der BBN ist bei starker Außenverschmutzung durch den Nutzer lediglich von Hand zu waschen. Reinigung mittels Waschstraße oder Hochdruckreiniger sind verboten.  
Im Zweifel entscheidet die Gemeinde Neuental über die Notwendigkeit einer zusätzlichen Fahrzeugreinigung, die Kosten werden dann dem Nutzer in Rechnung gestellt.
9. Der BBN ist ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt. Eine Beförderung von Material oder Tieren ist nicht zulässig. Es dürfen maximal 8 Personen zuzüglich Fahrer befördert werden.
10. Der BBN ist von allen Nutzern und Fahrern pfleglich zu behandeln. Im Fahrzeug ist das Rauchen verboten.
11. Ins Fahrtenbuch sind einzutragen:
  - a) Datum
  - b) Kilometerstand und Uhrzeit bei Fahrtbeginn
  - c) Nutzungsart (ankreuzen)
  - d) Name Fahrer/-in
  - e) Kilometerstand bei Fahrtende
  - f) Gefahrene Kilometer
  - g) Dauer der Nutzung
  - h) Anzahl der beförderten Personen
  - i) Zielort
12. Der BBN ist ausschließlich mit Dieselmotorkraftstoff zu betanken. Tankquittungen sind der Gemeinde vorzulegen und werden mit dem Nutzungsentgelt verrechnet.
13. Für den BBN ist seitens der Gemeinde eine ausreichende Kfz-Haftpflichtversicherung und bei Vorliegen der Wirtschaftlichkeit eine Kaskoversicherung (Voll oder Teil) abgeschlossen. Soweit im Rahmen der Nutzung verursachte Schäden nicht von der v. g. Versicherung übernommen werden, sind diese vom Nutzer zu tragen, der das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens gefahren hat.

14. Verwarnungs- und Bußgelder sowie sonstige Aufwendungen für verkehrswidriges Verhalten sind vom Nutzer zu tragen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Nutzerdaten im Rahmen einer Fahrerermittlung an die Polizei bzw. zuständige Behörde weiterzugeben.
15. Alle Schäden am BBN sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Die Gemeindeverwaltung nimmt ggfls. Kontakt mit der Versicherungsgesellschaft auf. Unfälle mit Fremdbeteiligung, Personen- oder Wildschäden sowie Diebstähle sind außerdem sofort der Polizei zu melden.
16. Die einschlägigen Bestimmungen für die Beförderung von Personen (z. B. Gurtpflicht), insbesondere auch für den Transport von Kindern (z. B. Kindersitz) sind einzuhalten. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich bei der Fahrerin oder beim Fahrer.
17. Die Benutzungsgebühr für den BBN beträgt derzeit:
  - a) Für Vereine und sonstige Organisationen 0,35 Euro je gefahrenen Kilometer inklusive Kraftstoff und Versicherung
  - b) Für private Nutzung 0,35 Euro je gefahrenen Kilometer inklusive Kraftstoff und Versicherung.

Die Benutzungsgebühr ist nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Gemeinde Neuental zu überweisen.

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.02.2019.

Neuental, 29.01.2019

Gemeindevorstand  
der Gemeinde Neuental



Dr. Philipp Rottwilm  
Bürgermeister